

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26.09.2021 im Wahlkreis Nr. 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden

Bezugnehmend auf das Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 23. ÄndG vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1062) und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 Zehnte ÄndVO vom 13.05.2013 (BGBl. I S. 1255), gebe ich Folgendes bekannt:

1. Ich fordere dazu auf, die Wahlvorschläge für die Bundestagswahl frühzeitig einzureichen (§ 32 Abs. 1 BWO). Die **Kreiswahlvorschläge** für den Wahlkreis 46 Hameln-Pyrmont – Holzminden müssen bei mir (Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreiswahlleiter, Süntelstraße 9, 31785 Hameln), schriftlich eingereicht werden. Die hierfür erforderlichen Vordrucke erhalten Sie bei mir.
Die **Landeswahlvorschläge** sind bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Hierzu verweise ich auf die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 14.12.2020, veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 1/2021, Seite 62.

Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 19.07.2021 um 18:00 Uhr (§ 19 BWG).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeswahlvorschläge nur von Parteien eingereicht werden.

2. Kreiswahlvorschläge dürfen nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten und sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten:
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen ist ein Kennwort i.S. des § 20 Abs. 3 BWG anzugeben.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner oder seinem Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein.

3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens

Montag, den 21.06.2021, 18:00 Uhr (Beteiligungsanzeige)

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl

beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 BWG).

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt ebenso für Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei der Kreiswahlleitung angefordert werden können.
5. Den Kreiswahlvorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers (Anlage 15 BWO),
 - Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeinde (Anlage 16 BWO),
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
 - eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
6. Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhalten Sie bei mir.

Die Schriftform ist nur eingehalten, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen; eine Übermittlung auf elektronischem Wege oder per Telefax ist nicht ausreichend.

Hameln, 10.03.2021

Der Kreiswahlleiter
Andreas Pachnicke